

Neufassung der Satzung des
gemeinnützigen Sportvereins LG
Oberhavel e.V.

Tag der Errichtung 08.06.2012 in der 6. Fassung vom 18.02.2022

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Laufgemeinschaft (LG) Oberhavel e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 16515 Oranienburg
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sportes mit Schwerpunkt des Laufsportes, dabei insbesondere die organisatorische und sportliche Förderung des Sportes für seine Mitglieder. Der Verein ermöglicht sportliche Übungen und Leistungen, organisiert und beteiligt sich an Wettbewerben und führt alle zur Erreichung des Zwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die vom Verein erzielten Einnahmen sowie etwaige Überschüsse werden ausschließlich für die vorbezeichneten Zwecke verwendet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Parteien und Konfessionen werden durch die LG Oberhavel e.V. nicht unterstützt.

§4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passive Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- (3) Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Satzungen und Vorschriften der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (4) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme gilt als positiv beschieden, wenn eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten erreicht wird.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten. Sie sind zu gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod oder der Geschäftsunfähigkeit des Mitglieds,
 - b) die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum jeweiligen Halbjahresende. Bis zum Tag des Austrittes müssen alle Verpflichtungen dem Verein und den Mitgliedern gegenüber geregelt sein.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheiden die Mitglieder in einer offenen Wahl. Der Ausschluss ist wirksam, wenn eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Ausschluss stimmt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören.
- (3) Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden.
- (4) Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge erlischt nicht bei Austritt oder Ausschluss.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmebeitrag

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung dazu erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Ehrenmitglieder und Übungsleiter sind beitragsfrei.
- (4) Umlagen in Höhe bis zu einem Jahresbeitrag kann der Vorstand durch Beschlußfassung vornehmen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand der LG Oberhavel besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Finanzwart und wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Außenverhältnis gemeinsam vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass die Stellvertreter und der Finanzwart von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.
- (4) Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern zugänglich gemacht werden muss.
- (6) Beschlüsse und Vorstandssitzungen können auch über elektronische Medien im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 30 Tagen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Einladungen sind auf dem elektronischem Wege möglich und gelten als zugestellt. Die Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung über elektronische Medien bzw. Social Media vorgenommen und gilt jedem Mitglied somit zugänglich gemacht. Anträge für die Mitgliederversammlung können bis spätestens 31.125. des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres gestellt werden.

- (2) Die Jahreshauptversammlung hat im 1.Quartal eines jeden Jahres stattzufinden. Diese kann auch als Hybrid Versammlung stattfinden (Live und elektronische Medien).
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht über den Jahresfinanzabschluss
 - c) Bericht der Revisionskommission
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und eventueller Einmalzahlungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
 - j) Wahl der Kassenprüfer
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Von der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Diese ist Bestandteil des Protokolls.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 5 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall muss der Vorstand die Mitgliederversammlung erneut einberufen (§11 Punkt 1). Diese zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (8) Jede Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der nach der Anwesenheitsliste erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Satzungsänderungen sind durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (10) Bei Wahlen erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn diese von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
- (11) Anträge auf Satzungsänderung müssen 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- (12) Abstimmung im Umlaufverfahren sind möglich. Es gilt als Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die LG Oberhavel verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten dafür votieren.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen freigestellt.

- (4) Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die LG Oberhavel verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten dafür votieren.
- (5) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (6) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen freigestellt.

§14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine einberufene Mitgliederversammlung auf der Grundlage einer Mehrheit von 2/3 der nach der Anwesenheitsliste erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die der Förderung des Sports dient.

Löwenberger Land, 18.02.2022

